

Polzeiverordnung

Polzeiverordnung der Stadt Karlsruhe über ein Alkoholkonsumverbot auf dem Werderplatz in Karlsruhe

vom 11. Dezember 2018 (Amtsblatt vom 15. Februar 2019)



Aufgrund von § 10a Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 sowie § 18 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GBl. S. 631), sowie § 44 Absatz 3 Halbs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2000 (GBl. S. 221), erlässt der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe nach dem Beschluss vom 11. Dezember 2018 folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für den Werderplatz (der Bereich der Werderstraße, der sich zwischen Marienstraße und Wilhelmstraße befindet) in Karlsruhe.
- (2) Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung

§ 2 Alkoholkonsumverbot

- (1) In dem durch § 1 festgelegten Geltungsbereich dieser Verordnung ist an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbetreibenden während den Öffnungszeiten, für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt, untersagt:
 - (a) Alkoholische Getränke zu konsumieren oder
 - (b) Alkoholische Getränke zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen.
- (2) Das Alkoholkonsumverbot gilt im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober jeden Jahres, jeweils montags bis samstags von 11 bis 20 Uhr.

§ 3 Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 2 Absatz 1a in dem in § 1 bezeichneten Bereich alkoholische Getränke konsumiert,
 2. entgegen § 2 Absatz 1b in dem in § 1 bezeichneten Bereich alkoholische Getränke zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitführt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit der Alkoholkonsum außerhalb der in § 2 Absatz 2 genannten Zeiten erfolgt oder eine Ausnahme nach § 3 erteilt wurde.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 5 In Kraft treten und Befristung

Die Polizeiverordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Oktober 2023.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, 29. Januar 2019

Dr. Frank Mentrup

Oberbürgermeister